

GeoBusiness Code of Conduct (CoC) „GeoBusiness und Datenschutz“

Verhaltensregeln
gemäß § 38 a BDSG
zur Geodaten-Nutzung
durch Wirtschaftsunternehmen

des Vereins Selbstregulierung Informationswirtschaft e. V. (SRIW)

und der

Kommission für Geoinformationswirtschaft des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (GIW-Kommission)

V1.3, Stand 13. Januar 2015

Präambel

Die „Verhaltensregeln GeoBusiness und Datenschutz“ (CoC) sollen Rahmenbedingungen für eine einheitliche und datenschutzkonforme Verarbeitung und Nutzung von Geodaten in Deutschland schaffen. Die „Verhaltensregeln GeoBusiness und Datenschutz“ verpflichten die Teilnehmer zu einer Erhöhung des allgemeinen Datenschutzniveaus durch den Einsatz eines Datenschutzmanagementsystems und technisch-organisatorischer Maßnahmen.

Die Verhaltensregeln dienen der Anwendung, der Ergänzung und der Auslegung bestehender gesetzlicher Regelungen und können diese nicht ersetzen. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Vorschriften über den Zugang zu Geodaten, das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) des Bundes, die Landes-Geodatenzugangs- bzw. –infrastrukturgesetze (GDIG), die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Datenschutzgesetze der Länder, das Telemediengesetz sowie sonstige bereichsspezifische Fachgesetze des Bundes und der Länder, die dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dienen. Weitergehende Regelungen, etwa vertragliche Vereinbarungen, z. B. Lizenzverträge zwischen Daten haltenden Stellen und Nutzern, bleiben von diesen Verhaltensregeln unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Verhaltensregeln dienen der datenschutzkonformen Realisierung von Geschäftsprozessen nicht-öffentlicher Stellen, die Geodaten und Geodatendienste (außer Panoramadienste) verarbeiten und nutzen, soweit diese von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen in Deutschland, z. B. in Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der Europäischen Union, bereit gestellt werden. Dieser Realisierung dienen der Beitritt zu diesen Verhaltensregeln (Ziffer 4) und die Akkreditierung datenschutzrelevanter Geschäftsprozesse nicht-öffentlicher Stellen gemäß diesen Verhaltensregeln (Ziffer 5).

Die Verhaltensregeln sind anwendbar, wenn Geodaten mit Personenbezug verarbeitet werden.

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen entsprechen - soweit vorhanden - den Begriffsbestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz.

- 2.1 Geodaten sind alle Daten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.
- 2.2 Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form elektronisch zugänglich machen.
- 2.3 Geodaten mit Personenbezug sind Geodaten, die durch den direkten oder indirekten Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet auch Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person beinhalten.



- 2.4 Allgemein zugängliche Geodaten sind Geodaten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.
- 2.5 Veröffentlichen ist das Übermitteln von Daten an einen unbestimmten Nutzerkreis ohne Zweckbindung.
- 2.6 Teilnehmer sind nicht-öffentliche Stellen (insbesondere Unternehmen) die den vorliegenden Verhaltensregeln gemäß Ziffer 4. beitreten.
- 2.7 Geodaten haltende Stellen sind Datenbereitsteller im Sinne der INSPIRE-Richtlinie bzw. der GeoZG und GDIGs des Bundes und der Länder.

3. Verfahren

3.1 Antragsteller

Der Verein Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW), Albrechtstraße 10, 10117 Berlin, hat dem zuständigen Berliner Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit den CoC im Sinne des § 38 a BDSG unterbreitet.

3.2 Beschwerdestelle

Der SRIW nimmt die Funktion der Beschwerdestelle wahr (Ziffer 6).

3.3 Akkreditierungsstelle

Die Geschäftsstelle der Kommission für Geoinformationswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (GIW-Kommission), Stilleweg 2, 30655 Hannover führt als Akkreditierungsstelle das Beitritts- und Akkreditierungsverfahren durch (Ziffern 4 und 5).

- 3.4 Das Akkreditierungsverfahren und das Beschwerdeverfahren werden so organisiert und durchgeführt, dass Leistungserbringung, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, fachliche Eignung, Transparenz, Leistungsfähigkeit und Erfahrung sichergestellt sind.

4. Beitritt

- 4.1. Mit dem Beitritt zu den „GeoBusiness und Datenschutz Verhaltensregeln“ (CoC) erkennt der Teilnehmer die Geltung dieses CoC als Maßnahme der freiwilligen Selbstkontrolle an. Die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Geodaten und Geodatendiensten des Teilnehmers wird dokumentiert durch
 - a. die öffentliche Bekanntmachung des Beitritts auf der für das CoC-Verfahren eingerichteten Webseite (www.geodatenschutz.org) und
 - b. die Bereitstellung der Beitrittsangaben (Name, Anschrift, Branche, Handelsregisternummer, Vertretungsberechtigung und - so-

weit vorhanden - Name und Erreichbarkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten) gegenüber den jeweiligen Geodaten haltenden Stellen und den zuständigen Aufsichtsbehörden unter geschütztem Zugriff.

Es ist einem Unternehmen durch Beitritt möglich, Teilnehmer am CoC zu werden und dann seine Geschäftsprozesse gemäß Ziffer 5 zu akkreditieren.

- 4.2. Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der geschäftsmäßigen Verarbeitung und Nutzung von gemäß Ziffer 1 bereitgestellten Geodaten und Geodatendiensten spricht, dass
 - a. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt oder
 - b. es sich um Daten handelt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass schutzwürdige Interessen Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 - i. die Daten mit einem Maßstab kleiner als 1:5.000 dargestellt werden (Kartendarstellung),
 - ii. die Daten mit einer Auflösung größer, gleich 20 cm pro Bildpunkt dargestellt werden (z. B. Satelliten- bzw.- Luftbildinformation),
 - iii. die Daten mit einer größer, gleich auf 100 m x 100 m gerasterten Fläche dargestellt werden, oder
 - iv. die Daten zusammenfassend von mindestens auf vier Haushalte aggregiert dargestellt werden.

- 4.3. Teilnehmer verwirklichen ihre Geschäftszwecke auf der Grundlage von Geodaten und Geodatendiensten gemäß Ziffer 4.2 unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit.

- 4.4. Der Teilnehmer hat die Vereinbarkeit seiner Geschäftsprozesse mit den jeweils geltenden aktuellen Verhaltensregeln zu prüfen.

5. Akkreditierung

- 5.1. Teilnehmer lassen ihre datenschutzrelevanten Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 zum Nachweis eines datenschutzkonformen Umgangs mit Geodaten und Geodatendiensten akkreditieren, soweit nicht die Kriterien von Ziffer 4.2 vorliegen.



- 5.2. Teilnehmer können ihre datenschutzrelevanten Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 zum Nachweis eines datenschutzkonformen Umgangs mit Geodaten und Geodatendiensten freiwillig akkreditieren lassen, wenn die Kriterien von Ziffer 4.2 vorliegen.
- 5.3. Die Akkreditierung erfolgt, wenn der Teilnehmer das Vorliegen eines auf Schutzziele ausgerichteten Datenschutzmanagementsystems mit einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG, geeigneten Transparenzmaßnahmen, einer regelmäßigen Evaluierung des datenschutzrelevanten Geschäftsprozesses durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und einem internen Beschwerdemanagement bestätigt und auf Anforderung der Akkreditierungsstelle glaubhaft macht. Der Nachweis der Akkreditierungsvoraussetzungen erfolgt durch Eintragungen des Teilnehmers auf einer dafür vorgesehenen Webseite der Akkreditierungsstelle. Die Akkreditierungsvoraussetzungen werden durch die Akkreditierungsstelle auf ihre Plausibilität und Vereinbarkeit mit den Regelungen des CoC überprüft. Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs dieser Überprüfung wird auf die Erläuterungen zu diesem CoC verwiesen. Die Akkreditierungsstelle stellt bei erfolgreicher Akkreditierung ein elektronisch signiertes Akkreditierungszertifikat für Teilnehmer aus.
- 5.4. Folgende Schutzziele sind mit dem Datenschutzmanagementsystem anzustreben:
 - a. Verfügbarkeit: Verfahren und Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung und können ordnungsgemäß angewendet werden.
 - b. Integrität: Daten bleiben unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell.
 - c. Vertraulichkeit: Nur Befugte können auf Verfahren und Daten zugreifen.
 - d. Transparenz: Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen werden.
 - e. Nicht-Verkettbarkeit: Personenbezogene Daten können nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies ist mit Hilfe technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen.
 - f. Intervenierbarkeit: Die Verfahren werden so gestaltet, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte wirksam ermöglicht.
 - g. Datensparsamkeit: Personenbezogene Daten werden nur in erforderlichem Umfang erhoben, erarbeitet oder genutzt; nach Möglichkeit werden sie anonymisiert oder pseudonymisiert.
- 5.5. Technisch organisatorische Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Es ist zu bestätigen und auf Anforderung der Akkreditierungsstelle glaubhaft zu machen, dass Maßnahmen nach § 9 BDSG getroffen wurden, die dazu geeignet sind, dass
 - a. Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt wird (Zutrittskontrolle),
 - b. verhindert wird, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - c. gewährleistet ist, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die Ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle),
 - d. gewährleistet ist, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - e. gewährleistet ist, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - f. gewährleistet ist, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - g. gewährleistet ist, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
 - h. gewährleistet ist, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden.



- 5.6. Als Transparenzmaßnahmen sind von dem Teilnehmer folgende Informationen elektronisch und für Dritte leicht auffindbar bereit zu stellen:
- Impressumsangaben nach § 5 TMG,
 - Information über Art, Umfang und Zweck des Umgangs mit personenbezogenen Daten,
 - Erreichbarkeit des betrieblichen Datenschutbeauftragten,
 - Hinweis auf die Betroffenenrechte nach Ziffer 7 und
 - Nutzungsbedingungen für IT-Anwendungen.
- 5.7. Weiterhin bedarf es zur Akkreditierung folgender Angaben:
- Nennung von Art und Umfang der beabsichtigten Verarbeitung und Nutzung, des Zwecks des datenschutzrelevanten Geschäftsprozesses und
 - Analyse der Datenschutzrisiken aufgrund des Geschäftsprozesses und die Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit und
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 3a BDSG.
- 5.8. Wesentliche Änderungen der Datenverarbeitung und / oder -nutzung muss der Teilnehmer unverzüglich bei der Akkreditierungsstelle anmelden. Die Änderungen müssen den Anforderungen dieser Verhaltensregeln entsprechen.
- 5.9. Der Akkreditierungsprozess wird technisch durch eine Webseite mit der URL www.geodatenschutz.org umgesetzt. Diese wird durch die Geschäftsstelle der GIW-Kommission entwickelt und betrieben sowie mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt. Diese Webseite muss den Anforderungen des BSI-Grundschutzes genügen. Sie enthält ein Rollenkonzept, in dem
- der Teilnehmer die Rechte erhält, seine Beitritts- und Akkreditierungsinformationen einzusehen,
 - die Daten haltende Stelle die Rechte erhält, die Akkreditierungsinformationen bezüglich seiner Produkte einzusehen und eine Bewertung des berechtigten Interesses vorzunehmen,
 - die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz die Rechte erhält, alle für die Akkreditierung erforderlichen Informationen einzusehen.

Die Webseite bildet die Inhalte von Ziffer 5 durch einen Katalog zu den einzelnen Schutzzielen ab, die mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt sind

(ANLAGE).

6. Beschwerdeverfahren

- Sowohl Dritte (Bürger, Behörden, Wettbewerber etc.) als auch Beteiligte im Akkreditierungsverfahren können Beschwerde führen und ein Beschwerdeverfahren einleiten um festzustellen, inwieweit die Regelungen dieses CoC beachtet werden. Das Beschwerdeverfahren wird durch den SRIW durchgeführt. Für das Verfahren gilt die Beschwerde- und Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses des SRIW für den GeoBusinessCoC.
- Bei Verstößen des Teilnehmers gegen den CoC können Rügen erteilt werden. Bei erheblichen Verstößen wird die Akkreditierung entzogen.
- Das Recht des Betroffenen, sich gemäß § 38 Abs. 1 Satz 8 in Verbindung mit § 21 Satz 1 BDSG an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt.

7. Betroffenenrechte und Dokumentation

- Hinsichtlich Geodaten und Geodatendiensten mit Personenbezug haben die Betroffenen gegenüber dem Teilnehmer die datenschutzrechtlichen Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung und Widerspruch gemäß den §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- Die glaubhafte Darlegung des berechtigten Interesses eines Nutzers, Widersprüche und deren Begründung sowie Nutzungen im Fall eines berechtigten Interesses oder nach Abwägung mit schutzwürdigen Betroffeneninteressen sind von dem Teilnehmer für die Dauer der Nutzung und danach weitere zwei Jahre lang zu dokumentieren.
- Die Regelung in Ziffer 7.2 gilt für die Veränderung und Löschung von Daten entsprechend.

8. Evaluierung und Weiterentwicklung

- Beitritt und Akkreditierung werden durch den SRIW und die Geschäftsstelle der GIW-Kommission zunächst bis zum 31.12.2016 begleitet. Der SRIW und die Geschäftsstelle der GIW-Kommission stimmen ihre Verfahrensregeln, auch für zukünftige Weiterentwicklungen des CoC, mit den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz ab.
- Dieser CoC wird regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre, durch die den CoC vorliegende Stelle evaluiert werden. Die Datenschutzaufsichtsbehörden können beteiligt werden. Dazu werden



Erfahrungen der Daten haltenden Stellen, der Teilnehmer, der Datenschutzaufsichtsbehörden sowie eventuell weiterer Experten mit der bisherigen Anwendung des CoC und deren Anregungen zur Weiterentwicklung des CoC unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts eingeholt und ausgewertet.

- 8.3. Weiterentwicklungen des CoC werden seitens der Akkreditierungsstelle bekannt gemacht. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen bestehender Akkreditierungen an Neufassungen des CoC werden durch die Akkreditierungsstelle initiiert und begleitet.

9. Inkrafttreten

Die Verhaltensregeln treten mit deren Anerkennung nach § 38a BDSG in Kraft.

10. Kündigung

Der Beitritt zu den Verhaltensregeln kann seitens des Teilnehmers jederzeit einseitig und bei Fehlverhalten des Teilnehmers gekündigt werden. Mit der Kündigung erlöschen die erteilten Akkreditierungen. Das Ausscheiden des Teilnehmers wird auf der für das Beitritts- und Akkreditierungsverfahren eingerichteten Homepage öffentlich bekannt gemacht.